

Hinweise zur Abholung aus der Kita

Wer darf ein Kind aus einer Kindertageseinrichtung abholen?¹

Die Abholsituation von Kindern gehört zum Alltag in jeder Einrichtung der Kindertagesbetreuung. In diesem Zusammenhang werden immer wieder bestimmte Fragen aufgeworfen: Wer darf ein Kind abholen? Wie sollen die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung reagieren, wenn eine Mutter telefonisch um eine Änderung der Abholregelung bittet? Darf das Kind seinem nicht sorgeberechtigten Vater übergeben werden? Darf ein Kind übergeben werden, wenn die abholende Person offensichtlich nicht voll handlungsfähig ist? Wie verhalte ich mich, wenn ein Kind bis zur Schließzeit der Kita nicht abgeholt wurde und niemand, auch an Stelle der Sorgeberechtigten, erreichbar ist?

Bei der Klärung dieser und anderer Fragen zur Abholsituation sind zunächst zwei Gesetze von grundsätzlicher Bedeutung:

Nach § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben in der Regel die Eltern als Sorgeberechtigte die Personensorge. Diese Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und

seinen Aufenthalt zu bestimmen. § 1632 BGB besagt, dass die Personensorge ferner das Recht umfasst, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält. Hier ist zu beachten, dass nicht immer zwingend beide Elternteile gleichermaßen die Personensorge besitzen oder aber die elterliche Sorge durch andere Personen als die Eltern ausgeübt wird. Dies ist z. B. bei minderjährigen Müttern oder bei Eltern gegeben, denn die Elterliche Sorge durch ein Familiengericht auf Grundlage des § 1666 BGB in Teilen oder ganz entzogen wurde. In diesem Fall ist der oder die Inhaber/in der elterlichen Sorge ein Vormund bzw. eine Vormünderin die sowohl Privatperson als auch in der Regel ein/e Mitarbeiter/in des Jugendamtes sein kann. In jedem Fall kann und muss sich diese Person durch Gerichtsbeschluss und Personal- bzw. Dienstausweis ausweisen.

Das bedeutet rechtlich: Wenn die Eltern (Vormund) ihr Kind aus einer Kindertageseinrichtung abholen möchten, müssen Sie ihnen das Kind herausgeben. Umgekehrt dürfen Sie das Kind grundsätzlich nur seinen Eltern

(Vormund) mitgeben und keiner anderen Person, auch wenn diese dem Kind vertraut bzw. der Einrichtung bekannt sind, soweit keine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten (Vollmacht) vorliegt.

Doch es gibt im Berufsalltag immer wieder Situationen, in denen sich die Sachlage nicht so eindeutig darstellt.

Sorgeberechtigte sind abholberechtigt

Hat der Vater mit der Mutter zusammen die elterliche Sorge, dürfen Sie keinem Elternteil das Kind vorenthalten, selbst wenn ein Elternteil von Ihnen verlangt, dass Sie das Kind dem anderen Elternteil nicht herausgeben sollen. Anders verhält es sich, wenn ein Elternteil keine Personensorge hat (zunächst grundsätzlich bei unverheirateten Eltern) oder einem Elternteil die elterliche Sorge vom Familiengericht (teilweise) entzogen wurde. Im ersten Fall können Eltern bereits vor der Geburt oder danach beim Jugendamt die gemeinsame elterliche Sorge kostenfrei beantragen und die nun neue Sorgerechtsituation dann durch ein entsprechend amtliches Do-

kument belegen.

Dem nicht (mehr) sorgeberechtigten Elternteil darf das Kind nicht ohne schriftliche Erlaubnis des sorgeberechtigten Elternteils (Vollmacht) übergeben werden.

Praxisbeispiel: Jonas ist sieben Jahre alt und besucht den Hort in einer Kindertageseinrichtung. Eines Tages kommt Jonas Vater in die Einrichtung und will seinen Sohn abholen. Sie wissen jedoch, dass Jonas Eltern geschieden sind und das Familiengericht Jonas Vater die elterliche Sorge vollständig entzogen hat.

Lösung: In diesem Fall dürfen Sie Jonas dem Vater nicht übergeben, es sei denn, die Mutter hat per Vollmacht einer Abholung (schriftlich) zugestimmt. Diese Vollmacht kann jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen oder geändert werden. Als Empfehlung wird gegeben, dass Vollmachten einmal jährlich oder bei Anlass zum Zweifel aktualisiert werden sollten.

Sollten sie grundsätzliche Zweifel an der aktuellen Sorgerechtsituation haben und sich in diesem Zusammenhang eine dem Kindeswohl widerstrebende Situation ergeben (können), so können sie sich jederzeit im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) mit Verweis auf die Sicherung des Kindeswohls an das örtlich zuständige Jugendamt oder auch an das entsprechende Familiengericht wenden.

Nun kann es jedoch vorkom-

men, dass die Personensorgeberechtigten ihr Kind bis zur Schließzeit der Kita nicht abholt haben und sie auch niemand an Stelle der Sorgeberechtigten erreichbar. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit der Leitung bzw. dem Träger der Einrichtung eine bestimmte Wartezeit vereinbart ist (z. B. eine Stunde). Danach ist das Kind im Rahmen eines vereinbarten Verfahrens dem Jugendamt in Obhut zu geben (Kinder- und Jugendnotdienst, Bereitschaftspflegestelle). Andere Verfahrensweisen können mit den Eltern im Vorab ggf. im Rahmen des Betreuungsvertrages vereinbart werden (z. B. Erzieherin nimmt Kind mit nach Hause). Möglichen alternativen Verfahren sollte der Arbeitgeber aus arbeitsrechtlichen und versicherungstechnischen Gründen zugestimmt haben.

Abholberechtigte bestimmen

Im Betreuungsvertrag oder in einer schriftlichen Erklärung sollte im Sinne einer Vollmacht mit den sorgeberechtigten Eltern festgelegt werden, wer das Kind abholen darf. Zumeist erklären die Eltern noch andere Personen für abholberechtigt, wie minderjährige Familienmitglieder, Verwandte oder Nachbarn. Diese Vereinbarung kann jederzeit widerrufen und verändert werden. Wenn Sie mit den Eltern eine Abholvereinbarung treffen oder diese ändern, muss das immer in schriftlicher Form oder ausnahmsweise in mündlicher Form unter Zeugen (Aktennotiz anfertigen) geschehen. Anson-

sten besteht die Gefahr, dass die Eltern die getroffene Vereinbarung leugnen, wenn das Kind z. B. auf dem Heimweg zu Schaden kommt oder Eltern nach der Abholung durch Dritte erst zu Hause Verletzungen am Kind feststellen und die zeitliche Zuordnung dann strittig ist.

Praxisbeispiel: Jonas Mutter ruft bei Ihnen im Hort an. Sie informiert darüber, dass sie Jonas heute aus beruflichen Gründen nicht abholen könne und der Junge ausnahmsweise Herrn Müller mitzugeben werden soll.

Lösung: Die Mutter will kurzfristig und per Telefon die bisher gültige Abholvollmacht verändern, weil heute Herr Müller Jonas aus der Einrichtung abholen soll. Leider ist es Ihnen aus gegebenem Anlass nicht möglich, vorher mit der Mutter eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen. Für eine mündliche Vereinbarung sollten Sie sich jedoch unbedingt eine Mitarbeiterin als Zeugin suchen. Jonas Mutter soll gegenüber dieser Mitarbeiterin wiederholen, dass Herr Müller Jonas vom Kindergarten abholen darf. Das Telefonat ist zu dokumentieren. Ggf. sollte zudem versucht werden, dass die Mutter ihnen vor der Abholung einen schriftlichen Nachweis über ihren Abholwunsch zukommen lässt (Mail, Fax, ggf. Vollmacht über Herrn Müller). Herr Müller hat sich bei der Abholung zudem auszuweisen.

Wohl des Kindes beachten

Keine Regel ohne Ausnahme.

Nach § 1627 BGB müssen Sie, als Beauftragte der Sorgeberechtigten, immer das Wohl des Kindes berücksichtigen. Deshalb dürfen Sie keiner Person das Kind herausgeben, wenn Sie dadurch das Wohl des Kindes gefährdet sehen. Ganz egal, ob es sich dabei um die sorgeberechtigten Eltern oder um andere Abholberechtigte handelt. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, nach einer die Rechten der Sorgeberechtigten beachtenden Lösung zu suchen, die das Kind letztlich aber nicht gefährdet.

Praxisbeispiel: Einige Stunden später kommt Herr Müller in den Kindergarten, um Jonas abzuholen. Er riecht sehr stark nach Alkohol. Lallend und torkelnd fordert er Sie auf, ihm Jonas auszuhändigen.

Lösung: Sie geben Herrn Müller Jonas nicht heraus. Da Herr Müller offensichtlich stark angetrunken ist, stellt er für Jonas eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Weil Jonas Mutter die alleinige elterliche Sorge besitzt, sollten Sie sie umgehend anrufen und mit ihr eine neue Abholvereinbarung treffen. Sollten Sie weder die Mutter noch eine andere Person die eine Abholvollmacht besitzt erreichen, ist Jonas nach Ablauf der Öffnungszeit und einer angemessenen Wartezeit der Obhut des Jugendamtes zu übergeben.

Sollte sich Herr Müller zudem uneinsichtig zeigen und die Herausgabe von Jonas in einer unangemessenen Form fordern, so können sie ggf. auch unter Amtshilfe durch die Polizei ihr

Hausrecht durchsetzen und Herrn Müller des Hauses bzw. des Grundstückes verweisen.

Trennung und Scheidung? Der Alltag geht weiter!

Wer darf nach einer Trennung über die Abholung des gemeinsamen Kindes aus der Kindertageseinrichtung entscheiden, wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind? Auch diese Frage spielt beim Thema Kinderschutz eine Rolle und führt häufig zu Unsicherheiten bei den Erzieher/innen in den Kitas, aber auch bei den Eltern selbst. Der auf diesen Fall anwendbare Paragraph ist § 1687 BGB.

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich.

Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteils aufhält, hat dieser die

Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Was bedeutet das für die Frage der Abholung? Erste Voraussetzung für die Anwendung dieses Paragraphen ist, dass die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind. Zweite Voraussetzung ist, dass sich die Eltern nicht nur vorübergehend (räumlich) getrennt haben. Dritte Voraussetzung ist, dass sich beide Elternteile einig sein müssen bzw. es eine gerichtliche Entscheidung darüber geben muss, dass das gemeinsame Kind nur bei einem Elternteil lebt. Nur in dieser Konstellation findet der zitierte Paragraph 1687 BGB Anwendung.

Die Kita sollte durch die Eltern über die geänderte Familiensituation informiert werden, da die Mitarbeiter/innen nur nach ihrem Wissenstand handeln und entscheiden können. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich die Eltern oder einen Elternteil direkt darauf anzusprechen und die gemachten Angaben zu mit Datum zu dokumentieren.

Wesentlich zur Beantwortung der Frage der Abholung ist die Unterscheidung zwischen einer Angelegenheit deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist und einer Angelegenheit des täglichen Lebens, also in

der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung des Kindes hat.

Bei der Entscheidung darüber, wer das Kind aus der Kindertageseinrichtung abholen darf, kann von einer Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, also einer Alltagsentscheidung ausgegangen werden². Man kann dies auch damit begründen, dass es bei der Abholung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung eher darum geht, dass der Elternteil, bei dem das Kind aktuell lebt, seinen Alltag mit und für das Kind organisieren muss.

In diesem Sinne können gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB Alltagsentscheidungen von dem Elternteil allein getroffen werden bei dem das Kind lebt oder sich aktuell einvernehmlich aufhält. Somit kann dieser Elternteil z. B. auch entscheiden, dass der andere Elternteil das Kind nicht mehr aus der Kita abholen darf.

Ist der andere Elternteil damit nicht einverstanden kann er sich an das Familiengericht wenden, damit diese Befugnis dem Elternteil bei dem das gemeinsame Kind lebt zum Wohle des Kindes gemäß § 1687 Abs. 2 BGB eingeschränkt wird und dann eben nicht mehr allein darüber entscheiden kann, wer das Kind abholen darf. Solange eine solche gerichtliche Entscheidung nicht vorliegt, ergibt sich aus dem Gesetz, dass die Entscheidung des Elternteils für die Kita bindend ist, bei dem sich das Kind aktuell aufhält.

Einzige Ausnahme dazu wäre, dass die Eltern sich aktuell über den Aufenthaltsort des Kindes (gerichtlich) streiten, also beide jeweils wollen, dass das Kind bei ihm oder ihr lebt. In diesem Fall würde das Kind ja gerade nicht mit Einwilligung des einen Elternteils bei dem anderen Elternteil leben und § 1687 BGB wäre nicht anwendbar. Dann müsste erst eine Regelung des Familiengerichts zum Aufenthaltsbestimmungsrecht abgewartet werden. Bis dahin könnte der Elternteil bei dem das Kind lebt nicht eigenmächtig über die Abholungsbefugnis entscheiden. Sollte sich diese Situation unmittelbar und nachteilig auf das Kindeswohl auswirken, wäre es für die Kindertageseinrichtung ratsam, im Sinne der Sicherung des Kindeswohls beim örtlich zuständigen Jugendamt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Kindeswohlgefährdung anzuzeigen oder direkt das zuständige Familiengericht über die aktuell strittige Situation zu informieren. Im Sinne eines transparenten Handelns der Kindertageseinrichtung sind die Eltern bzw. der erreichbare Elternteil jeweils darüber zu informieren.

Praxisbeispiel: Jonas Eltern sind geschieden, aber haben das gemeinsame Sorgerecht. Aktuell lebt Jonas bei seiner Mutter. Jonas Mutter möchte nicht, dass der Vater ohne ihre Zustimmung den Jungen aus der Kindertageseinrichtung abholt.

Lösung: Obwohl der Vater von Jonas die uneingeschränkte Personensorge für den Jungen besitzt, ist die Kindertageseinrich-

tung nicht berechtigt den Jungen an den Vater ohne Zustimmung der Mutter herauszugeben, da die Abholung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtungen eine Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens ist und dieses alleiniges Recht dessen ist, bei dem das Kind im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil oder per Beschluss des Familiengerichtes lebt.

1 angeregt durch zahlreiche Anfragen von Kindertageseinrichtungen an die Fachstelle Kinderschutz und durch <http://www.erzieherin-online.de/medien/artikel/fachartikel/Werdarfdas-Kindabholen.pdf> sowie <http://jugendschutzhotline.de/downloads/mz-abholung-kita.pdf>

2 OLG Bremen, 01.07.2008, 4 UF 39/08 vgl. dazu <http://www.fr-blog.com/2008/07/01/olg-bremen-kindergartenabholung-ist-alltagsentscheid/>

Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de